

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 11. März 2012

Kurzinformation

Vorlage 4

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Worüber stimmen Sie ab?

Sie stimmen über die Frage ab, ob der Kanton Solothurn dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 beitreten und das Gesetz über die Kantonspolizei geändert werden soll. Das Konkordat regelt den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen. Private, die Sicherheitsaufgaben übernehmen, sind inzwischen etwas Alltägliches (Detektive, Türsteher, Wach- und Schutzpersonal, Hundeführer usw.).

Die heutige Rechtslage für private Sicherheitsdienstleistungen ist unbefriedigend. Es gibt Kantone, die diesen Bereich sehr detailliert geregelt haben; andere Kantone wiederum haben auf eine Regelung verzichtet. Die Kantone der Westschweiz sind seit 1996 in einem entsprechenden Konkordat zusammengeschlossen.

Mit dem Willen, in der Schweiz einheitliche Regeln für private Sicherheitsunternehmen zu schaffen, hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 12. November 2010 ein Konkordat beschlossen.

Der Beitritt zum Konkordat wurde im Kantonsrat am 14. Dezember 2011 mit 57 : 24 Stimmen angenommen, die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei mit 57 : 26 Stimmen.

Die Mehrheit im Kantonsrat begrüsst die einheitliche Regelung mit dem Konkordat.

Der Staat hat ein grosses Interesse an einer sachgerechten und zweckdienlichen Regelung von privaten Dienstleistungen, die den nicht hoheitlichen Sicherheitsbereich abdecken. Klare Regeln stellen sicher, dass kein rechtsfreier Raum entsteht. Der Sicherheitsbereich ist sehr sensibel und für das friedliche Zusammenleben von zentraler Bedeutung. Sinnvollerweise gelten für Personen und Unternehmen, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, einheitliche Regeln. Die staatliche Bewilligungspflicht garantiert eine strukturierte Kontrolle. Die Aufwendungen des Staates werden ordentlich durch kostendeckende Gebühren abgegolten.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnte die Vorlage unter Verweis auf mehr Vorschriften, mehr staatliche Kontrollen und mehr Gebühren zu Lasten der Bürger und Bürgerinnen ab. Der Aufwand des Staates nehme zu. Der Markt und der Berufsverband der Sicherheitsleute regle den Bereich in einem ausreichenden Mass selber. Mit dem Beitritt zum Konkordat gehe ein Stück Rechtssetzungsautonomie verloren.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen ein JA zum Beitritt zum Konkordat und der damit verbundenen Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei.

Erläuterungen

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Was wird geregelt?

Private Firmen und Personen erbringen heute verschiedene Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (Detektive, Türsteher, Wachpersonal, Zutrittskontrollen, Hundeführerdienste usw.). Dieses Tätigkeitsfeld ist kantonal geregelt. Uneinheitliche Regelungen sind die Folge. Einige Kantone kennen überhaupt keine Zulassungsregeln für private Sicherheitsunternehmen, andere sehr detaillierte. Die Westschweizer Kantone haben 1996 ein entsprechendes Konkordat abgeschlossen. Für die deutsche Schweiz gibt es keine analoge Regelung.

Die fehlende Übereinstimmung der kantonalen Vorschriften erweist sich als zunehmend stossend. Zulassungsregeln in den einzelnen Kantonen können unterlaufen werden. Die Wirtschaftsräume decken sich nicht mit den Kantonsgrenzen. Für Anbieter ist es deshalb unbefriedigend, in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, eine Bewilligung einzuholen. Hinzu kommt, dass das Tätigkeitsfeld der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private in den letzten Jahren quantitativ enorm gewachsen ist. Es stellen sich Abgrenzungsfragen zur Polizei als staatlichem Organ.

Der Staat hat ein grosses Interesse an einer sachgerechten und zweckdienlichen Regelung von privaten Dienstleistungen, die den nicht hoheitlichen Sicherheitsbereich abdecken. Gemeinsame Regeln sollen sicherstellen, dass kein rechtsfreier Raum in einem Bereich entsteht, der sensibel und für das friedliche Zusammenleben von zentraler Bedeutung ist. Sinnvollerweise sollen einheitliche Regeln für die Zulassung von Personen und Unternehmen gelten, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

Beschluss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

In Anbetracht der unbefriedigenden Ausgangslage hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einheitliche Regeln beschlossen (Konkordat vom 12. November 2010). Die Kantone sind eingeladen, dem Konkordat beizutreten, das den Bereich der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private einheitlich regelt.

Diese Vorlage enthält die notwendigen gesetzgeberischen Schritte zum Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat der KKJPD. Dieses Modell wird voraussichtlich in der deutschsprachigen Schweiz mehrheitlich Zustimmung finden. Insbesondere die für uns besonders wichtigen unmittelbar angrenzenden Nachbarkantone haben die Absicht erkennen lassen, dem Konkordat beizutreten.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Die Regeln des Konkordates ersetzen die heute geltenden kantonalen Vorschriften im Gesetz über die Kantonspolizei.

Die wichtigsten neuen Regeln lauten wie folgt:

- Wer private Sicherheitsdienstleistungen erbringt, bedarf einer Bewilligung. Wer infolge eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister verzeichnet ist, erhält keine Bewilligung.

- Die Bewilligung ist notwendig für verschiedene Dienstleistungen im Sicherheitsbereich. Der Geltungsbereich des Konkordates ist weit gefasst. Nur untergeordnete Tätigkeiten wie Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste sind ausgenommen, d.h. bewilligungsfrei.
- Die Zusammenarbeit der Bewilligungsbehörden mit privaten Branchenorganisationen ist ausdrücklich vorgesehen.
- Das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen setzt eine hinreichende theoretische und praktische Ausbildung voraus. Eine dauernde Weiterbildung ist Pflicht.
- Bewilligungen sind auf drei Jahre befristet und müssen auf Ablauf hin erneuert werden.
- Das staatliche Gewaltmonopol muss gewahrt und beachtet bleiben.
- Das Konkordat umschreibt die Fälle, bei denen Sicherheitsangestellte unmittelbaren Zwang ausüben dürfen (z.B. Notwehr und Notstand oder vorläufige Festnahme).
- Die Pflichten im Kontakt mit der Polizei sind im Konkordat festgelegt.

Auswirkungen des Beitritts

Der Beitritt zum Konkordat hat zur Folge, dass die einheitlichen Konkordatsregeln übernommen werden und auf eigene kantonale Regeln verzichtet werden kann. Das Gesetz über die Kantonspolizei ist entsprechend anzupassen. Es ist wichtig und richtig, dass die Sicherheitsbranche den gleichen Regeln unterliegt. Unterschiedliche kantonale Regeln führen zu Rechtsunsicherheit. Der Kanton Solothurn kann seine Anliegen bezüglich Ausgestaltung der Konkordatsvorschriften als Mitglied der KKJPD weiterhin einbringen. Die Mitsprache ist gewährleistet.

Im Kanton Solothurn sind derzeit rund 100 Bewilligungen zur Führung eines privaten Sicherheitsunternehmens erteilt. Mit den neuen Konkordatsregeln wird sich die Anzahl Bewilligungen deutlich erhöhen, weil jeder einzelne Mitarbeitende einer Firma eine individuelle Bewilligung braucht. Die Kantonspolizei wird die Bestimmungen des Konkordats vollziehen. Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche schreibt das Konkordatsrecht die Entrichtung kostendeckender Gebühren vor. Der zusätzliche Aufwand wird damit finanziell abgegolten.

Weshalb eine Abstimmung?

Der Kantonsrat hat dem Beitritt zum Konkordat und der notwendigen Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei am 14. Dezember 2011 mit weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt. Aus diesem Grund unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Darüber stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss

Vom 14. Dezember 2011

Nr. RG 166a/2011

Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2011
(RRB Nr. 2011/2086)

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen gemäss Beschluss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bei.
2. Der Beitritt erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen zustande kommt und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Konkordat in Kraft setzt.
3. Der Kantonsrat kann die Mitgliedschaft kündigen.
4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt die konkordatlichen Bestimmungen in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ BGS [111.1](#).

Kantonsratsbeschluss

Vom 14. Dezember 2011

Nr. RG 166b/2011

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 21, 71 und 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2011
(RRB Nr. 2011/2086)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird
wie folgt geändert:

Titel nach § 44 (geändert)

7. Private Sicherheitsdienstleistungen

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

*Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (Sachüberschrift
geändert)*

¹ Für private Sicherheitsdienstleistungen gelten die Bestimmungen des Konkordats über private
Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 46

Aufgehoben.

§ 47

Aufgehoben.

§ 48

Aufgehoben.

§ 51

Aufgehoben.

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [511.11](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär